

Schloss 1  
Postfach 270  
3600 Interlaken  
Telefon 033 826 41 00  
Telefax 033 826 41 01

Unsere Zeichen: gggo 186/2009/ml

Interlaken, 10. Juli 2009

## **B EWILLIGUNG (Verfügung)** **zum Betrieb einer Festwirtschaft mit Alkoholausschank**

<b>Veranstalter</b>	Schafmarktkommission
<b>Bewilligungsinhaber</b>	
<b>Art des Anlasses</b>	Schafausstellungsmarkt
<b>Datum und Dauer</b>	25. September 2009, 07.00 bis 18.00 Uhr 26. September 2009, 07.00 bis 03.00 Uhr 27. September 2009, 08.00 bis 18.00 Uhr
<b>Durchführungsort</b>	Flugplatz
<b>Anzahl Sitz- / Stehplätze</b>	200
<b>Bedingungen und Auflagen</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• ist verantwortlich für die Betriebsführung und sorgt für Ruhe und Ordnung, weshalb er während mindestens 50% der Betriebszeit anwesend sein muss.</li><li>• <b>Jugendschutz</b> Dem Jugendschutz ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken indem<ul style="list-style-type: none"><li>- die Abgabe von Bier, saurem Most oder Wein an Jugendliche unter 16 Jahren (Volksschulpflichtige) verboten ist;</li><li>- die Abgabe von Spirituosen und Alcopops an Jugendliche unter 18 Jahren verboten ist;</li><li>- Jugendlichen nicht ganze Harassen alkoholischer Getränke oder ganze Flaschen gebrannten Wassers verkauft werden dürfen;</li><li>- die Abgabe und der Verkauf von Tabak an Jugendliche unter 18 Jahren verboten ist;</li><li>- Jugendliche unter 16 Jahren (Volksschulpflichtige) nach 21.00 Uhr nur mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten bewirtet werden dürfen.</li></ul></li><li>• Die Abgabe von alkoholischen Getränken an Betrunkene ist verboten.</li></ul>

- Sofern keine sachgerechten Abwaschmöglichkeiten vorhanden sind, darf nur Linweggeschirr und –besteck verwendet werden.
- Die wirtschaftspolizeilichen Vorschriften sind zu beachten.
- Gestützt auf das Gesetz über den Schutz vor Passivrauchern ist das Rauchen ab 1. Juli 2009 in allen öffentlich zugänglichen Räumen (auch in Festzelten) verboten.

**Auflagen:**

- a) Die Innenräume sind rauchfrei<sup>1</sup>.
- a) Es ist mit Verbotstafeln auf das Rauchverbot aufmerksam zu machen.
- b) Die verantwortliche Person hält die Gäste nötigenfalls dazu an, das Rauchen zu unterlassen.
- c) Die verantwortliche Person weist nötigenfalls Personen weg, die das Verbot missachten.

Mit Busse von Fr. 40.— bis Fr. 2'000.— wird bestraft, wer (...) das Rauchverbot<sup>2</sup> missachtet.

<sup>1</sup> Sofern nicht ein „Fumoir“ bewilligt wurde ([www.bs.ch/rauchen](http://www.bs.ch/rauchen))

<sup>2</sup> Gesetz zum Schutz vor Passivrauchen Art. 27 Abs. 1

- Das Merkblatt Tabak und Alkohol ist Teil dieser Bewilligung und die Bestimmungen sind einzuhalten.

**Besondere Bestimmungen**

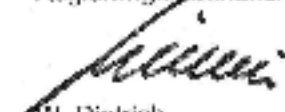
Die Hygienevorschriften der Lebensmittelgesetzgebung sind einzuhalten (Merkblatt für Betriebsbewilligung F). Insbesondere ist ein schriftliches Selbstkontrollkonzept zu erstellen (Vorlage unter: [www.bs.ch/kl](http://www.bs.ch/kl) > Dokumentation > Merkblätter).

**Gebühren**

Alkoholabgabe	CHF	50.00
Überzeit	CHF	20.00
Bearbeitungsgebühr	CHF	30.00
<b>Total</b>	<b>CHF</b>	<b>100.00</b>

Die Rechnung wird mit separater Post zugestellt

Regierungsstatthalteramt Interlaken



W. Dietrich  
Regierungsstatthalter

**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion, Münster gasse 3a, 3011 Bern schriftlich Beschwerde erhoben werden. Eine allfällige Beschwerde ist im Doppel einzu-reichen und hat einen Antrag sowie eine Begründung zu enthalten. Greifbare Beweismittel sind beizulegen.

**Kopie an:**

- Gemeindeverwaltung Matten bei Interlaken
- Kantonspolizei Interlaken
- Kant. Lebensmittelinspektorat
- Flugplatzinfos, obere Bönigstrasse 2, 3800 Interlaken
- Rechnungsführerin RSA

**Strafbestimmungen**

Der/die Verantwortliche wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass er/sie bei Verstoss gegen die Auflagen und Bedingungen dieser Bewilligung gemäss Art. 292 StGB (Ungehorsam gegen amtliche Verfügung) mit Haft oder Busse bestraft wird.